

# Satzung des Heimatverein Affalterthal

## Präambel

Der nachfolgend als „Heimatverein Affalterthal“ bezeichnete Verein gründet sich auf den „Fränkische Schweiz-Verein, Ortsgruppe Affalterthal“. Diese Interessengemeinschaft (es gibt keinen Beschluss über die Anerkennung einer FSV-Satzung) besteht seit Mai 1978. Damals, mit Auflösung der selbständigen Gemeinde Affalterthal, entstand der Wunsch nach einem „Bürgerverein“, der vor allem die Pflege der Dorfgemeinschaft leisten sollte. Daraus entstand der Heimatverein. Aufgrund geänderter Gesetzgebung ist es mittlerweile notwendig geworden, diese Interessengemeinschaft auf selbständige und juristisch sichere Füße zu stellen. Die Haftungsfrage bei möglichen Unfällen war der wichtigste Grund für die Vereinsgründung.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Heimatverein Affalterthal e. V.**"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Affalterthal (Markt Egloffstein) und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2 Vereinszweck (Ziele und Aufgaben)

In Anlehnung an den in der Präambel erwähnten Bürgerverein sieht der Heimatverein Affalterthal e.V. seine Hauptaufgaben in der Heimatpflege und der Pflege der Dorfgemeinschaft.

- (1) Die Umsetzung soll durch folgende Arbeitskreise angestrebt werden:
  - Förderung des Heimat-, Forschungs – und des Brauchtumsgedankens
  - Pflege fränkischen Liedgutes
  - Förderung der Wanderbewegung
  - Förderung der Dorfgemeinschaft mit entsprechenden Veranstaltungen
- (2) Weitere Vereinszwecke können durch Satzungsänderung hinzugefügt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit (Steuerbegünstigung)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Überschuss oder Vermögen.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Heimatverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig. Sie werden im Januar fällig.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Der Vorstand
- (2) Der erweiterte Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der erweiterten Vorstandschaft gehören außer dem Vorstand auch der/die Beauftragten der Arbeitskreise im Verein, wie in § 2 festgelegt, an. Weitere Personen können, wenn es der Anlass erfordert, hinzugezogen werden.
- (3) Die Verfügungsmacht des Vorstandes gegen Dritte ist und zwar in der Weise, dass in einer Hauptversammlung festgelegt wird, in welcher Höhe die Vorstandschaft über das

Vereinsvermögen verfügen mit dem Geld Rechtsgeschäfte abschließen darf. Bei Bedarf kann in einer weiteren Mitgliederversammlung der Betrag erhöht oder vermindert werden.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (i.W. drei) oder mehreren Jahren gewählt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Legt ein Mitglied der Vorstandschaft zwischen den Wahlterminen sein Amt nieder, so muss die erweiterte Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit (bis zur turnusgemäßen Neuwahl) aus ihren Reihen einen Ersatz bestimmen.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden (Ausnahme §8 Pkt. 5).
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Entlastung des Vorstands und des Kassiers erfolgt bei der jährlichen Hauptversammlung durch die Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse in der Vorstandssitzung wird ein Protokoll vom Schriftführer verfasst, das von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Protokolle stehen Mitgliedern auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung.
- (10) Tritt die Vorstandschaft komplett zurück, wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine neue gewählt, unabhängig von der turnusgemäßen Neuwahl.
- (11) Der Verein übernimmt keine Verantwortung bei fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verhalten der Vorstände.
- (12) In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Kassenwesen**

- (1) Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur nach Anweisungen des 1. oder 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- (2) Der Kassenwart hat auf Verlangen dem Vorstand Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer gemäß §8, Absatz 4 gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen.
- (3) Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das

Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(3) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Erstattung des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden
- c) Erstattung des Jahresberichtes durch den Kassier
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) ggf. Neuwahlen
- h) Ausblick auf das laufende Jahr
- i) Wünsche und Anträge

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt, durch Aushang an der Anschlagtafel und, sofern vorhanden, über E-Mail-Adressen. Die nicht ortsansässigen Mitglieder werden auf dem Postweg eingeladen.
- (2) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Sollte es eine Jugendgruppe geben, ist diese durch den Gruppenleiter(in) stimmberechtigt, auch wenn jene(r) unter 18 Jahre alt ist.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn nur eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, wahlberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Kommt eine Satzungsänderung nicht zustande, ist zwei Wochen später zu einer weiteren Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Dann genügt zur Entscheidung die einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitglieder. Sollte in der zweiten Versammlung keine Mehrheit erzielt werden, ist die beantragte Satzungsänderung abgelehnt.
- (3) Der Inhalt der gewünschten Satzungsänderung muss in der jeweiligen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (4) Satzungsänderungen, die vom Registergericht, bzw. dem Finanzamt als Voraussetzung für die Eintragung gefordert werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit, ohne

nochmalige Abstimmung durch die Mitgliederversammlung, beschlossen werden, sofern diese Änderungen nicht den Vereinszweck, die Wahlen oder die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung betreffen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung selbst ist die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Egloffstein, die dieses unverzüglich an die Affalterthaler Vereine und den Affalterthaler Posaunenchor im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen zu übergeben hat. Das Vermögen soll ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke verwendet werden.
- (6) Bei deren Ablehnung muss die Gemeinde Egloffstein das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Heimat – und Brauchtumpflege im Sinne dieser Satzung verwenden.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung.

### **§ 15 Inkrafttretung der Satzung**

- (1) Der Wortlaut der Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2007 erstmals beraten und während der Gründungsversammlung am 24.11.2007 einstimmig beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Affalterthal, den 24.11.2007

#### **gez. die Vorstandschaft**

1. Vorsitzende, Sieghilde Höfling; 2. Vorsitzender, Heinz Bernhardt; Kassier, Ulrich Ummelmann; Schriftführer, Reinhard Löwisch.